



Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

Topthema:

Schuldlos in einen Unfall verwickelt?

Schuldlose Opfer von Verkehrsunfällen müssen zunehmend um ihr Geld kämpfen. Wer heute meint, dass er bei einem schuldlosen Verkehrsunfall problemlos an sein Geld kommt, irrt. Gegnerische Versicherungen versuchen vielfach berechnete Ansprüche zu kürzen oder ganz abzulehnen, oft mit fatalen Folgen für das Unfallopfer.

Schadenspositionen werden gekürzt oder komplett gestrichen: Der Stern-Artikel Heft 04/2008 berichtet anschaulich, wie die Versicherungsbranche knausert. So werden Sachverständigen-gutachten, die der Geschädigte bei der gegnerischen Versicherung einreicht, regelrecht zerpfückt, dies unter Mithilfe von externen Helfern, sog. „Schadensprüfern“. „Stern“ berichtet, dass die Gutachten in den Rechner eingeleesen werden, dort in alle Einzelteile zerlegt und danach Ziffer für Ziffer mit Konkurrenzpreisen verglichen werden. Sobald der Computer ein „Billigheimer-Angebot“ einer Discount Werkstatt findet, werden diese Preise von der Versicherung als Grundlage der berichtigten Kalkulation herangezogen. Für das Unfallopfer fatal, denn er muss befürchten, dass der ausgelöste Werkstattauftrag nicht vollständig von der gegnerischen Versicherung übernommen wird.

Wertminderung fliegt raus: Nicht nur Schadenspositionen werden gekürzt, der Rotstift der Versicherung streicht auch nach der Computer-Rosskur die Wertminderung. Auch die Wiederbeschaffungswerte für neue Autos werden gegenüber dem Geschädigten-Gutachten erheblich reduziert.

Schadensprüfer verdienen gut an den Kürzungen: Nach der Recherche von „Stern“ verdienen die externen Versicherungshelfer etwa 10 % Honorar von der Summe, die sie der Versicherung einsparen. **Erschreckend**, denn für den Geschädigten ist nicht mehr nachvollziehbar, ob diese Kürzungswut die Grenzen zur Willkür überschritten hat.

Anwälte werden zu selten eingeschaltet: „Nur wer sich durch einen Anwalt vertreten lässt, hat im Schadensfall die besten Karten. Versicherungen haben bei der Schadensabwicklung das eigene Interesse im Auge und nicht das des Geschädigten“, so der renommierte Rechtsanwalt Hans-Jürgen Gebhardt, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwalt Verein. „Oftmals werde übersehen, dass es sich bei der gegnerischen Versicherung um die **gegnerische Partei** handele, die ausschließlich den eigenen Interessen diene. Versicherungen würden Schäden zwar schnell regulieren, doch beziehe sich dies meistens auf

den Blechschaden. Aus Unkenntnis wird dann oft auf Ansprüche, wie beispielsweise Haushaltsführungsschaden, Verdienstausfall und den Minderwert eines Fahrzeugs nach dem Unfall verzichtet“, so Gebhardt.

Waffengleichheit mit dem Unfallgegner: Viele Geschädigte wissen nicht, dass sie das Recht haben, mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche einen Verkehrsanwalt ihres Vertrauens zu beauftragen. Die Kosten des Verkehrsanwalts zahlt – bis auf extreme Ausnahmefälle – immer die Versicherung des schuldigen Unfallgegners. **Das Unfallopfer begibt sich in eine günstige Position**, denn regelmäßig zahlen die Konzerne, wenn sie erkennen, dass der Geschädigten-Anwalt „Haare auf den Zähnen“ hat. Verkehrsrecht wird immer komplizierter und für den Laien kaum überschaubar. Selbst Anwälte, die sich nur gelegentlich mit Unfällen beschäftigen, lassen sich von der Unfallmaschinerie der gegnerischen Versicherung übertölpeln. Verkehrsanwälte müssen ständig auf dem Laufenden sein. Hierbei reichen gute Rechtskenntnisse nicht allein aus. Erfahrung zählt ... Versicherungen, die schon mehrfach im Prozess in die Knie gezwungen wurden, werden berechenbar.

Qualitätssiegel „Fachanwalt für Verkehrsrecht – Bollwerk gegen den Rotstift?“ Anwaltliches Know-how kann sich nur entfalten, wenn der Wert der Rechtsdienstleistung erkennbar ist. Das gilt in erster Linie für das Verhältnis Mandant/Anwalt: Da der Rechtsberatungsmarkt für den rechtsuchenden Bürger unüberschaubar geworden ist, müssen objektive Bewertungskriterien gefunden werden, die den spezialisierten Anwalt von der breiten Masse unterscheiden. Hier hat sich der Fachanwaltstitel als wahrer Werbeschlagler herausgeputzt. Am Qualitätssiegel „Fachanwalt“ kann der Mandant erkennen, dass sein Berater über eine überdurchschnittliche Sachkompetenz und Berufserfahrung verfügt, denn die Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Rechtsanwaltskammer nur verliehen, wenn ausreichende Berufserfahrung nachgewiesen wurde und ein umfangreicher Prüfungs- und Fortbildungskurs absolviert wurde. Auch die **Schadensabteilungen der gegnerischen Haftpflichtversicherungen** erkennen am Fachanwaltstitel, dass der Geschädigte mit scharfen Geschützen auffährt und vermeiden von Anfang an eine rechtliche Konfrontation mit dem Geschädigten.

Alexander Dauer ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwalt Verein.

Urteile in Stichworten:

Garantie nur bei Inspektion in Vertragswerkstatt: Will ein Käufer für sein Fahrzeug die vom Hersteller gewährte Garantie beanspruchen, muss er die Garantiebedingungen erfüllen. So kann der Hersteller etwa verlangen, Wartungen nur in den Vertragswerkstätten durchführen zu lassen. Tut der Autofahrer dies nicht, erlischt die Garantie. Dies bestätigt ein Urteil des BGH wie die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilen.

Beschädigtes Fahrzeug muss bei beruflicher Nutzung sofort repariert werden: Gera/Berlin (DAV). Nach einem Unfall muss der Geschädigte mit der Reparatur unverzüglich beginnen. Er darf auf die Zustimmung der Versicherung zur Kostenübernahme nicht warten, wenn dadurch ein noch größerer Schaden entstehen kann. Geschädigte sind stets verpflichtet, den Schaden gering zu halten.

Denken Sie daran ...

Ein Autofahrer darf bei abgeschaltetem Motor mit seinem Mobiltelefon an einer roten Ampel telefonieren. Da der Fahrer sich ordnungsgemäß verhält, darf kein Bußgeld verhängt werden. Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm hervor, wie die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilen. Ein Autofahrer hielt an einer Ampel, die »Rot« anzeigte. Er schaltete den Motor ab, nahm sein Handy und telefonierte kurz mit einem Bekannten. Nachdem er das Gespräch beendet hatte, schaltete die Ampel auf Grün, woraufhin der Autofahrer den Motor startete und losfuhr. Er wurde von Polizeibeamten beobachtet, die ihm ein Bußgeld in Höhe von 40 Euro erteilten, weil er als Autofahrer das Mobiltelefon nicht benutzen dürfe. Vor dem Oberlandesgericht hatte die Beschwerde des Fahrers Erfolg. Der Autofahrer wurde freigesprochen. Zwar dürfe der Fahrer als Fahrzeugführer kein Mobiltelefon benutzen. Dies gelte jedoch nach der Straßenverkehrsordnung ausnahmsweise dann nicht, wenn das Auto stehe und der Motor abgeschaltet sei.

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279